

06.10.04**G - AS - In****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozial-
gesetzbuch****A. Problem und Ziel**

§ 72 Absatz 2 Satz 1 SGB XI sieht vor, dass der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen wird, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist. Werden die Inhalte eines Versorgungsvertrags dagegen durch die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI festgesetzt, so ist einem nach Landesrecht für die Pflegeeinrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die Mitwirkung hierbei verwehrt, da § 76 Absatz 2 Satz 2 SGB XI als Mitglied der Schiedsstelle nur einen Vertreter der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorsieht. Durch die fehlende Mitwirkungsmöglichkeit eines nach Landesrecht zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe auch in der Schiedsstelle wird die in § 72 Absatz 2 Satz 1 SGB XI vorgesehene Möglichkeit der landesrechtlichen Zuweisung der Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe entscheidend beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung soll beseitigt werden.

B. Lösung

§ 76 Absatz 2 Satz 2 SGB XI soll um die Möglichkeit ergänzt werden, dass ein Vertreter eines nach Landesrecht zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Mitglied in der Schiedsstelle sein kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 766/04

06.10.04

G - AS - In

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozial-
gesetzbuch**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Minister

Stuttgart, den 6. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christoph-E. Palmer

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
vom...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch –Soziale Pflegeversicherung– vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „sowie der überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Land“ die Worte „oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Im geltenden Recht ist die Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vorgesehen. Die geänderte Vorschrift schafft für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit, anstelle des Vertreters des überörtlichen Trägers einen Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe als Vertreter in der Schiedsstelle zu benennen.